

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

gemäß § 22 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1.11.1984, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, andererseits.

§ 1. Geltungsbereich

Der Zusatzkollektivvertrag gilt

- a) räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;
- b) fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie Österreichs (ausgenommen Österreichische Salinen AG). Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;
- c) persönlich: für alle Angestellten, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1.11.1984 anzuwenden ist.

§ 2. Beschäftigungsgruppenschema

Für obigen Geltungsbereich gilt folgendes Meistergruppenschema:

GRUPPE MEISTER - STEIGER

Meister bzw. Steiger sind Angestellte, die eine anordnende, anweisende oder beaufsichtigende Tätigkeit ausüben. Sie verteilen die ihnen zugewiesenen Arbeiten an die ihnen unterstellten Arbeitnehmer und sorgen für die gewissenhafte und richtige Ausführung der Arbeiten. Die Meister bzw. Steiger tragen die Verantwortung für die Leistung der ihnen unterstellten Arbeitnehmer.

Beschäftigungsgruppe St I, M I

Tätigkeitsmerkmale:

Aufsichtsangestellte mit Beaufsichtigungs- und Anweisungsbefugnis für eine Gruppe von Arbeitern mit Verantwortung für das übertragene Aufgabengebiet.

Erforderlich ist:

eine abgeschlossene Lehrzeit bzw. eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit als Arbeiter im gleichen Arbeitsgebiet.

Bergbau St I: z.B. Grubenaufseher, Betriebsaufseher, Hilfssteiger, Hilfsmeister.

Hütte M I: Hilfsmeister, Betriebsaufseher

Monatlicher Mindestgrundgehalt: Siehe Gehaltsordnung!

Beschäftigungsgruppe St II, M II

Tätigkeitsmerkmale:

Steiger oder Meister mit Beaufsichtigungs- und Anweisungsbefugnis mit fachlicher Verantwortung für die unterstellte Arbeitsgruppe.

Erforderlich ist:

eine mit Erfolg abgeschlossene anerkannte Fachschule (viersemestrige Abendschulen der Kammern oder anderer öffentlicher Institutionen mit Öffentlichkeitsrecht); in Ausnahmefällen eine mindestens fünfjährige praktische Berufserfahrung als Fachar-

beiter oder in Bereichen, wo es keine Lehrberufe gibt, als angelernter Arbeiter.

Bergbau St II: z. B. Steiger,
Grubenvorsteher 2. Klasse,
Aufseher, die Steigerdienste verrichten,
Maschinen- und Elektrosteiger 2. Klasse,
Markscheidergehilfen,
Meister über Tag, wie bei M II.

Hütte M II: Meister

Monatlicher Mindestgrundgehalt: Siehe Gehaltsordnung!

Beschäftigungsgruppe St III, M III

Tätigkeitsmerkmale:

Steiger oder Meister mit Anordnungs- und Aufsichtsbefugnis mit verantwortlicher Einflussnahme auf ein größeres Aufgabengebiet als jenes der Verwendungsgruppe St II bzw. M II.

Erforderlich ist:

eine abgeschlossene Berufsausbildung als Steiger bzw. Werkmeister (Berg- und Hüttenschule, Werkmeisterschule); in Ausnahmefällen eine mindestens fünfjährige Steiger- oder Meistertätigkeit in der Verwendungsgruppe St II bzw. M II.

Bergbau St III: z.B. Reviersteiger,
Grubenvorsteher 1. Klasse,
Maschinen- und Elektrosteiger 1. Klasse,
Hutleute,
Markscheider ohne Hochschulbildung,
Meister über Tag, wie bei M III.

Hütte M III: Meister mit einem größeren Aufgabengebiet als jenem der Verwendungsgruppe M II.

Monatlicher Mindestgrundgehalt: Siehe Gehaltsordnung!

Beschäftigungsgruppe St IV, M IV

Tätigkeitsmerkmale:

Obersteiger oder Obermeister mit selbständiger und verantwortlicher fachlicher Führung mehrerer kleiner Abteilungen oder einer großen Betriebsabteilung, denen mehrere Steiger oder entweder ein Meister der Gruppe M III oder mehrere der Gruppen M II unterstellt sind.

Erforderlich ist:

eine abgeschlossene Berufsausbildung als Steiger bzw. Werkmeister (Berg- und Hüttenschule, Werkmeisterschule); in Ausnahmefällen eine mindestens fünfjährige Steiger- oder Meistertätigkeit in der Verwendungsgruppe St III bzw. M III.

Bergbau St IV: z.B. Obersteiger, Oberhutleute, Obermarkscheider ohne Hochschulbildung, Schichtmeister, Obermeister wie bei M IV.

Hütte M IV: Obermeister

Monatlicher Mindestgrundgehalt: Siehe Gehaltsordnung!

§ 3. Bezüge der Aufsichtsorgane

Für obigen Geltungsbereich lautet § 17 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie wie folgt (gültig in dieser Fassung ab 1.11.2005):

§ 17. Gehälter der Meister

Die Gehälter von Steiger, Meister, Obersteiger, Obermeister und Montageleitern, deren Tätigkeit vorwiegend oder regelmäßig in der Führung und Anweisung von Arbeitergruppen besteht, müssen den Mindestlohn des am höchsten eingestuftten, ihnen unterstellten Arbeiters in einem bestimmten Ausmaß übersteigen, und zwar bei einem

Beschäftigungsgruppe St I und M I um	5%
Beschäftigungsgruppe St II und M II um	10%

Beschäftigungsgruppe St III und M III um 15%
Beschäftigungsgruppe St IV und M IV um 15%

Die Gehälter der Steiger, Meister, Obersteiger, Obermeister und Montageleiter müssen mindestens den Akkordrichtsatz der unterstellten Arbeiter erreichen.

§ 4. Geltungsdauer

(1) Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1.11.1984 in Kraft.

(2) Der Zusatzkollektivvertrag kann von beiden Teilen unabhängig vom Rahmenkollektivvertrag für die Angestellten der Industrie unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(3) Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung dieses Zusatzkollektivvertrages geführt werden.

§ 5. Bisherige Regelungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzkollektivvertrages treten alle vor dem 31.10.1984 für obigen Geltungsbereich bestehenden kollektivvertraglichen Sonderregelungen, betreffend das Verwendungsschema und die Bezüge der Aufsichtsorgane, außer Kraft.

Wien, am 1. November 1984

**FACHVERBAND DER BERGWERKE
UND EISENERZEUGENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
SEKTION INDUSTRIE UND GEWERBE**